

Amtliche Bekanntmachung

Mitteilung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Forst Baden-Württemberg (AÖR), Am Silbergraben 2, 77723 Gengenbach beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz für Maßnahmen zur Verlegung des Eberbachs im Bereich des Rotenfelder Wegs. Ziel ist die Verlegung des Eberbachs in sein altes Bachbett. Notwendig hierfür ist die Errichtung eines neuen Durchlasses an dem vorhandenen Forstweg. Der Eberbach wird nach Querung des Rotenfelder Weges ca. 30 m im neu hergerichteten Bachbett entlang des Weges fließen, bis das vorhandene Bachbett erreicht wird.

Für das Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1, Anlage 1 - Nr. 13.18.1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben hat auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter keine nachteiligen Auswirkungen, sondern stellt unter gewässerökologischen Gesichtspunkten (Natur, Wasser) eine Verbesserungsmaßnahme dar. Das Wirkungsgefüge zwischen den Naturgütern wird durch die Maßnahmen am Eberbach nicht verschlechtert, da es zu einer neuen Verzahnung von terrestrischen und aquatischen Lebensräumen kommt.

Die Prüfung unter Berücksichtigung der ausgeführten Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG sowie spezifischer Standortgegebenheiten hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stadtverwaltung Baden-Baden
Fachgebiet Umwelt und Arbeitsschutz

Baden-Baden, den 10.04.2024